

## **PROTOKOLL DER SITZUNG DES STADTRATES VOM 25. Oktober 2023**

Anwesend unter dem Vorsitz von Herrn GROMMES Herbert, Bürgermeister,  
Herr HOFFMANN René, Herr GOFFINET Marcel, Frau HÖNDERS-HERMANN Anne-  
Marie, Herr GILSON Roland, Schöffe(n).

Herr HANNEN Herbert, Herr SOLHEID Erik, Herr FRECHES Gregor, Herr MICHELS Jean-  
Claude, Herr SCHLABERTZ Jürgen, Herr KREINS Leo, Herr ORTHAUS Thomas, Frau  
PETERS-HÜWELER Ingrid, Frau ~~NEISSEN-MARAITE~~ Gisela, Frau MÜSCH-  
JANOVCOVÁ Jana, Frau DUPONT Mélanie, ~~Herr JOUSTEN~~ Klaus, Herr HENKES Werner,  
Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Frau SCHLECK Christine, Ratsmitglied(er)  
Herr FAYMONVILLE Tom, Generaldirektor, führt das Protokoll. Der Rat besteht aus 21  
Mitgliedern, die aufgrund von Artikel 21 des Gemeindedekrets vorschriftsmäßig einberufen  
waren.

Öffentliche Sitzung

### **Allgemeines**

1. Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2023. Genehmigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 71;

Aufgrund der Geschäftsordnung des Stadtrates, insbesondere deren Artikel 42 und 43;

Aufgrund dessen, dass der Entwurf des Protokolls ordnungsgemäß und fristgerecht auf  
dem geschützten Internetportal und im Gemeindesekretariat zur Einsichtnahme für die  
Ratsmitglieder bereitlag;

Beschließt einstimmig:

Das Protokoll der Sitzung des Stadtrates vom 27.09.2023 wird in der vorliegenden Fassung  
genehmigt.

2. Beschluss des Sozialhilferates über die Anpassung des Verwaltungsstatuts mit den  
Ernennungsbedingungen für das Amt des Sekretärs beim ÖSHZ Sankt Vith - Billigung.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Beschlusses des Sozialhilferates vom 10.10.2023 über die  
Anpassung des Verwaltungsstatuts mit den Ernennungsbedingungen für das Amt des Sekretärs  
beim ÖSHZ Sankt Vith;

Aufgrund dessen, dass Artikel 42 des Grundlagengesetzes über die Öffentlichen  
Sozialhilfezentren vom 8. Juli 1976 vorsieht, dass ein Beschluss des Sozialhilferats zum  
Verwaltungsstatut dem Stadtrat zur Billigung unterbreitet werden muss;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Den vorliegenden Beschluss des Sozialhilferates vom 10.10.2023 über die  
Anpassung des Verwaltungsstatuts mit den Ernennungsbedingungen für das Amt des Sekretärs  
beim ÖSHZ Sankt Vith zu billigen.

### **Öffentliche Arbeiten und Aufträge**

3. Erneuerung der Abwasserkanalisation in Recht, N660, Zur Ochsenbaracke. Genehmigung  
des Projektes und der Kostenschätzung, sowie der Kostenbeteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz  
1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere  
Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher  
Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen  
Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5,  
6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 16.10.2023;

In Erwägung dessen, dass es sich bei diesem Projekt um ein gemeinsames Vorhaben der

Gemeinde Sankt Vith und der Interkommunalen AIDE handelt;

In Erwägung dessen, dass das Gesamtprojekt durch die AIDE ausgeschrieben wird;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Erwägung dessen, dass aufgrund des vorliegenden definitiven Projektes, die Arbeiten auf insgesamt 831.387,00 € (ohne MwSt.) geschätzt werden können, wobei der Anteil der Gemeinde in Bezug auf die Grabenarbeiten für die Verlegung der Versorgungsleitungen auf 123.000,00 € (zuzüglich MwSt.) und der Anteil der Stadtwerke in Bezug auf die Erneuerung der Wasserleitung sich auf 50.000,00 € (ohne MwSt.) zuzüglich Beteiligung an den Grabenarbeiten belaufen; dass die Kanalisationsarbeiten (528.387,00 € + 130.000,00 € ohne MwSt.) durch die AIDE/SPGE übernommen werden und deren Finanzierung im Rahmen der Bestimmungen des Entwässerungsvertrags erfolgt;

In Erwägung dessen, dass der Gemeindeanteil in Höhe von 123.000,00 € (ohne MwSt.) nochmals gemäß einer Vereinbarung mit den Versorgungsgesellschaften aufgeschlüsselt und aufgeteilt wird, so dass etwa 15 % dieses Betrags endgültig zu Lasten der Gemeinde sind;

In Erwägung dessen, dass das Projekt zur Neuverlegung der Wasserleitung durch die Stadtwerke bereits Gegenstand eines Beschlusses des Stadtrates gewesen ist;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt der Gemeinde Sankt Vith eingetragen sind;

In Erwägung dessen, dass die Finanzierung der Kanalisationsarbeiten gemäß den Bestimmungen des zwischen der Wallonischen Region, der öffentlichen Gesellschaft für die Wasserbewirtschaftung (SPGE), der Interkommunalen AIDE und der Gemeinde Sankt Vith abgeschlossenen Entwässerungsvertrags zur Reinigung von kommunalen Abwässern erfolgt;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erneuerung der Abwasserkanalisation in Recht, N660, Zur Ochsenbaracke.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf insgesamt 831.387,00 € (ohne MwSt.), wobei der Anteil der AIDE für die Kanalisationsarbeiten sich auf 528.387,00 € + 130.000,00 € (ohne MwSt.), der Anteil der Gemeinde in Bezug auf die Grabenarbeiten für die Versorgungsgesellschaften auf 123.000,00 € (ohne MwSt.) und der Anteil der Stadtwerke in Bezug auf die Erneuerung der Wasserleitung sich auf 50.000,00 € zuzüglich Beteiligung an den Grabenarbeiten (ohne MwSt.) belaufen.

Artikel 3: Der Gemeindeanteil in Höhe von 123.000,00 € wird Gegenstand einer späteren Aufteilung und Aufschlüsselung gemäß Vereinbarung mit den Versorgungsgesellschaften sein.

Artikel 4: Die erforderlichen Kredite sind im Haushalt 2023 der Gemeinde eingetragen.

Artikel 5: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 6: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 7: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

#### 4. Erweiterung der Kinderkrippe in Sankt Vith. Genehmigung des Projektes und der Kostenschätzung. Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, §1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 36 und 81, § 2, Absatz 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Titel 2;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 16.10.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Arbeiten beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Arbeiten auf 1.151.407,11 € (MwSt. inbegriffen), geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet: Erweiterung der Kinderkrippe in Sankt Vith.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Arbeiten wird festgelegt auf 1.151.407,11 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden im Haushalt 2024 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird mittels offenem Verfahren (einziges Vergabekriterium ist der Preis) vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen Vertragsklauseln und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

Artikel 7: Die entsprechende Bezuschussung wird im Rahmen des Infrastrukturplans 2023 bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft beantragt.

#### 5. Grundschulen der Gemeinde. Ankauf von Informatikmaterial. Genehmigung der Kostenschätzung. Beantragung der Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Bedarfs von 1 digitalen Tafel, 108 iPads und 22 Laptops zur zeitgemäßen Gestaltung des Unterrichtes in den Gemeindeschulen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 47 (Zentrale Beschaffungstätigkeiten und zentrale Beschaffungsstellen);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere Artikel 11, 2°;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund dessen, dass es sich um einen Zukauf von zu bestehendem Material im Rahmen von "école numérique" handelt;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 20.10.2023;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen auf insgesamt rund 84.000,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2023 eingetragen sind;

Nach Beratung in der Schulkommission vom 12.10.2023;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Gemeinde schließt sich der Ankaufzentrale der Wallonischen Region "Ecole numérique" an.

Artikel 2: Die Kostenschätzung in Höhe von rund 84.000,00 € wird genehmigt.

Artikel 3: Die Verwaltung wird beauftragt, die Bezuschussung bei der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu beantragen.

Artikel 4: Gemäß Artikel 47 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 wird der Auftrag im Rahmen der Beschaffungszentrale der Wallonischen Region "Ecole numérique" vergeben.

6. Lieferung von Heizöl und Dieseltreibstoff für die Dienste und Einrichtungen der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024. Genehmigung des Lastenheftes und Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35, Absatz 1 und Artikel 151, § 1, Absatz 1;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über die öffentlichen Aufträge, insbesondere Artikel 41, § 1, 1.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen, insbesondere dessen Artikel 11, Absatz 1, 3.;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2023 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, insbesondere dessen Artikel 5, 6, 7 und 8;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Frau Finanzdirektorin vom 16.10.2023;

In Anbetracht dessen, dass ein Auftrag erteilt werden soll, der die Ausführung der in beiliegendem Lastenheft angeführten Lieferungen beinhaltet;

In Anbetracht dessen, dass diese Lieferungen unter Berücksichtigung der aktuellen offiziellen Preise und ohne eventuelle Preisermäßigung auf 265.500,00 € (MwSt. inbegriffen) geschätzt werden können;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im Haushalt des Jahres 2024 eingetragen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferung beinhaltet: Heizöl und Dieseltreibstoff für die Einrichtungen und Dienste der Gemeinde Sankt Vith für das Jahr 2024.

Artikel 2: Die Schätzung der unter Artikel 1 angeführten Lieferung wird festgelegt auf 265.500,00 € (MwSt. inbegriffen).

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden in den Haushalt 2024 eingetragen.

Artikel 4: Der unter Artikel 1 angeführte Auftrag wird im vereinfachten Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung vergeben.

Artikel 5: Die für diesen Auftrag geltenden allgemeinen administrativen Vertragsklauseln sind diejenigen des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen, unter Vorbehalt der in den besonderen Vertragsklauseln vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 6: Die auf diesen Auftrag anwendbaren besonderen administrativen und technischen Vertragsklauseln sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.

### **Immobilienangelegenheiten**

7. Abschluss eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung Glasfaser Ostbelgien im Rahmen des Glasfaserausbaus in Ostbelgien. Standort Aachener Straße.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Antrages der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien, mit Sitz in 4700 Eupen, Klötzerbahn, 24, auf Erlangen eines Erbpachtvertrages auf einem Trennstück der Parzellen katastriert Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur A, Nummer 115B2 und 115R entlang der Aachener Straße mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup> im Hinblick auf die Errichtung eines sogenannten "Point of Presence - POP" zwecks Ausbaus des Glasfasernetzes;

In Anbetracht dessen, dass die Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien 98 % der ostbelgischen

Haushalte einen hochmodernen Breitband-Internetzugang zur Verfügung stellen möchte;

In Erwägung dessen, dass das Vorhandensein einer stabilen Internetverbindung unabdingbar ist;

Aufgrund des beiliegenden Musters eines Erbpachtvertrages für eine Dauer von 34 Jahren und anschließend verlängerbar um jeweils 7 Jahre;

Aufgrund des vorgenannten Musters, welches ebenfalls 2 Dienstbarkeiten gewährt;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 28.09.2023 sowie vom 17.10.2023 die Akte behandelt hat;

In Anbetracht des Lageplans;

In Anbetracht des Vermessungsplans;

Aufgrund des Gemeindedekrets, insbesondere dessen Artikel 6, 35 und 150;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 3.167 und folgende hinsichtlich des Erbpachtvertrages;

Aufgrund des Zivilgesetzbuches, insbesondere Artikel 3.114 und folgende hinsichtlich der Gewährung der Dienstbarkeiten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Das vorliegende Muster eines Erbpachtvertrages zwischen der Gemeinde Sankt Vith und der Gesellschaft Glasfaser Ostbelgien über die Zurverfügungstellung des der Gemeinde Sankt Vith gehörenden Trennstückes der Parzellen Gemarkung 1/Sankt Vith, Flur A, Nummer 115B2 und 115R, mit einer Fläche von 40 m<sup>2</sup>, für die Dauer von 34 Jahren, beginnend am 01.11.2023 und im Anschluss jeweils verlängerbar um 7 Jahre, zu genehmigen.

Artikel 2: Die Dienstbarkeiten hinsichtlich eines Geh- und Fahrrechtes sowie eines Leitungsrechtes, welche im vorgenannten Muster beschrieben sind, zu genehmigen.

Artikel 3: Dass alle durch diese Geländetransaktion anfallenden Kosten zu Lasten des Erbpächter sind.

Artikel 4: Das Gemeindegremium wird mit der Erstellung der Verwaltungsakte beauftragt.

8. Erwerb der Parzelle Gemarkung 6/Recht, Flur N, Nummer 131A, Eigentum des Herrn Gerhard BONGARTZ.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Abschätzungsberichtes des Notars Gido SCHÜR vom 16.08.2023 im Rahmen des Ankaufs der Parzelle Gemarkung 6/Recht, Flur N, Nummer 131A;

In Erwägung dessen, dass auf der Parzelle Gemarkung 6/Recht, Flur N, Nummer 131A eine Pumpstation errichtet werden soll und dies nur an diesem Standort möglich ist;

Aufgrund des Abschätzungsberichtes der Parzellen Gemarkung 6/Recht, Flur C, Nummer 19T, Flur O, 10D, 10E, 12B des Notars Gido SCHÜR vom 06.10.2023;

Aufgrund der Einverständniserklärung vom 13.10.2023, mit der sich Herr Gerhard BONGARTZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Borner Weg, Emmels, 19, dazu verpflichtet, die Parzelle Gemarkung 6/Recht, Flur N, Nummer 131A, mit einer Fläche von 3.925 m<sup>2</sup> an die Gemeinde Sankt Vith zu verkaufen, im Gegenzug erhält er einen Betrag von 3.900,00 € sowie die Parzellen der Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 6/Recht, Flur C, Nummer 19T, Flur O, 10D, 10E, 12B;

In Erwägung dessen, dass Herr Gerhard BONGARTZ Eigentümer der angrenzenden Parzellen der 4 vorgenannten Parzellen ist;

In Erwägung dessen, dass die 4 vorgenannten Parzellen keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellen;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund dessen, dass die benötigten Gelder gelegentlich der nächsten Haushaltsanpassung vorgesehen werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 35;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 18.10.2023 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Parzelle Gemarkung 6/Recht, Flur N, Nummer 131A, Eigentum des Herrn Gerhard BONGARTZ, wohnhaft in 4780 Sankt Vith, Borner Weg, Emmels, 19, mit einer Fläche von 3.925 m<sup>2</sup>, zum Zweck des öffentlichen Nutzens, zum Preis von 3.900,00 €, zu kaufen.

Zusätzlich erhält Herr Gerhard BONGARTZ die Parzellen der Gemeinde Sankt Vith, Gemarkung 6/Recht, Flur C, Flur O, Nummer 19T, 10D, 10E, 12B.

Artikel 2: Dass alle mit diesem Kauf verbundenen Kosten zu Lasten der Gemeinde Sankt Vith sind, mit Ausnahme von 200,00 €, welche zu Lasten des Herrn Gerhard BONGARTZ sind.

Artikel 3: Die erforderlichen Kredite werden bei der nächsten Anpassung des Haushalts eingetragen.

Artikel 4: Das Gemeindegremium mit der Erstellung und Unterzeichnung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

9. Änderung der Vereinbarung zwischen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Dorfgemeinschaft Emmels und der Gemeinde Sankt Vith.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26.11.2014, mit welchem eine Vereinbarung mit der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Dorfgemeinschaft Emmels abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Antrags der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Dorfgemeinschaft Emmels, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Schulstraße, Emmels, 8, auf Anpassung der Vereinbarung hinsichtlich der Nutzung beziehungsweise der Kostenaufteilung;

In Erwägung dessen, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Räumlichkeiten häufiger durch die Schule beansprucht werden;

In Erwägung dessen, dass weniger Vereine die Räumlichkeiten nutzen;

In Anbetracht des aktualisierten Nutzungsplans;

In Anbetracht des Musters bezüglich der Änderung;

Aufgrund des Gemeindegremiums, insbesondere dessen Artikel 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 17.10.2023 die Akte behandelt hat;

Aufgrund dessen, dass einstimmig beschlossen wurde, im Anhang I - Änderung der Vereinbarung den Artikel 5 komplett zu streichen sowie im Artikel 6 folgenden Wortlaut "*wobei die VoG für das Hygienematerial (Toilettenpapier usw.) sorgt*" zu streichen;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Änderung der Vereinbarung rückwirkend ab dem 01.01.2023 zwischen der Gemeinde und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Dorfgemeinschaft Emmels, mit Sitz in 4780 Sankt Vith, Schulstraße, Emmels, 8, zu genehmigen.

Artikel 2: Dass alle durch diese Vereinbarung anfallenden Kosten zu Lasten des Nutzers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

10. Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg und der Gemeinde Sankt Vith für das Gelände gelegen in Schönberg, Flur F, Nummer 164B, 164D sowie 166P.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 28.10.2015, mit welchem eine Vereinbarung mit der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg für eine Dauer von 27 Jahre abgeschlossen wurde;

Aufgrund des Antrags der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Sportgemeinschaft Jrashoppers Schönberg, mit Sitz in 4782 Sankt Vith, Bürgerschaft, Schönberg, 34, auf Verlängerung des bestehenden Vertrages;

In Anbetracht dessen, dass die vorgenannte Vereinigung für die Bezuschussung der Renovierung des bestehenden Gebäudes und den Anbau seitens der Deutschsprachigen Gemeinschaft den Nachweis erbringen muss, dass ihr Vertrag eine Mindestdauer von 20 Jahren aufweist;

In Anbetracht dessen, dass aus Sicht der Gemeinde keine Bedenken hinsichtlich einer Verlängerung bestehen;

In Anbetracht des Lageplans;

Aufgrund des Gemeindedekretes, insbesondere dessen Artikel 150;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

In Erwägung dessen, dass der zuständige Ausschuss des Stadtrates in seiner Sitzung vom 17.10.2023 die Akte behandelt hat;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht Sportgemeinschaft Irashoppers Schönberg, mit Sitz in 4782 Sankt Vith, Bürgerschaft, Schönberg, 34, für das Gelände gelegen in Schönberg, Flur F, Nummer 164B, 164D sowie 166P bis zum 31.12.2045 zu verlängern.

Artikel 2: Dass alle anfallenden Kosten zu Lasten des Nutzers sind.

Artikel 3: Das Gemeindegremium mit der Erstellung der Verwaltungsakte zu beauftragen.

### **Verschiedenes**

#### 11. Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 16. Oktober 2016 über die Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 17. Oktober 2023;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 7 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2016 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Sport- und Freizeitvereinigungen neu festzulegen und zu genehmigen:

#### **Anerkennungsbedingungen**

Die Sport- und Freizeitvereinigungen können einen Zuschuss erhalten, wenn der Verein

##### 1. Sportverein

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;
- c. zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr bestehen und eine regelmäßige Sportaktivität nachweisen können;
- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen beziehungsweise mindestens 5 aktive Sportler zählen, wenn es sich um Sportvereine für Menschen mit einer Behinderung handelt;
- e. für seine Mitglieder eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben (Police Nr. und Gesellschaft)
- f. über eine der Art der Sportbetätigung angemessene Anzahl Übungsleiter oder Trainer verfügen;
- g. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

##### 2. Freizeitverein

- a. seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- b. eine eingetragene Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht (VoG) sein oder gemeinnützige Zwecke verfolgen;

- c. zum Zeitpunkt des Antrages seit mindestens einem Jahr bestehen und regelmäßige Aktivitäten während eines Jahres ausüben;
- d. mindestens 10 aktive Mitglieder zählen;
- e. herausragende Tätigkeiten in wenigstens einem der nachfolgenden Bereiche vorweisen: Umweltschutz, Tierschutz, Wahrung des kulturellen Erbes oder Organisation von Veranstaltungen mit besonderer überregionaler Bedeutung auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith;
- f. in keiner anderen Gemeinde bezuschusst werden;
- g. den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

### **Berechnung des Funktionszuschusses**

Zur Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel können alle genannten Beträge mit einem Koeffizienten multipliziert werden.

#### **1. Sportvereine**

Sportvereine erhalten jährlich einen pauschalen Funktionszuschuss von 100,00 €.

*Dieser Betrag wird erhöht um:*

- 25,00 €, wenn der Verein einem anerkannten Sportfachverband angeschlossen ist;
- 25,00 €, wenn der Verein der Sportgemeinschaft angeschlossen ist.

*Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:*

- 2,00 € je Sportler über 18 Jahre im Jahr der Beantragung;
- 24,00 € je Sportler, der das Alter von 18 Jahren im Jahr der Beantragung nicht erreicht hat.

*Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich:*

- 36,00 € je Sportler mit einer Behinderung;
- 240,00 €, wenn der Verein (einen) Trainer mit einer Zusatzausbildung für die Betreuung von Behinderten hat.

*Insofern der Sportverein regelmäßiges Training gewährleistet, erhält er zusätzlich je ausgebildetem Trainer oder Übungsleiter je betreute Trainingsgruppe folgenden Zuschuss:*

- 60,00 € je Trainer mit Grundausbilderdiplom;
- 85,00 € je Trainer mit "Trainer B" - Schein;
- 110,00 € je Trainer mit "Trainer A" - Schein.

**Gleichstellung von Diplomen:**

- Trainer, die ein Diplom als "Fachlehrer für Leibeserziehung" (Sportlehrer/in) oder "Lizenziat, Bachelor und Master in Sport" nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem "Trainer A" gleichgestellt;
- Trainer, die ein Diplom als "Kinesitherapeuten" oder "Lizenziat, Bachelor und Master in Heilgymnastik und Rehabilitation" nachweisen können, werden bei der Zuschussvergabe einem "Trainer A" oder "ausgebildeter Trainer für Behindertensport" gleichgestellt.

**Die Gemeinde Sankt Vith kann Höchstgrenzen festlegen für:**

- die Anzahl bezuschussbarer Trainer im Verhältnis zur Mitgliederzahl des Vereins;
- die Anzahl bezuschussbarer Trainer pro Verein;
- die Anzahl Trainingsgruppen je Trainer;
- je nach Sportart die Mindestanzahl Sportler je Trainingsgruppe.

#### **2. Freizeitvereine**

- Jeder Freizeitverein erhält einen Pauschalzuschuss in Höhe von 150,00 €.

### **Verfahren und Kontrolle**

#### **1. Sportvereine**

Der Funktionszuschuss wird für das laufende Jahr gewährt.

Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres, der die Aufstellung der zuschussrelevanten Elemente und der stattgefundenen Aktivitäten beinhaltet (der Saison).

Dem Antrag auf Anerkennung/Bezuschussung sind folgende Dokumente beizufügen oder nachstehendes auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular auszufüllen:

- Angaben zur Vereinigung;

- Die aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum (Kopie Liste Verband oder Versicherung);
- Police Nr. und Name der Versicherungsgesellschaft;
- Angaben zu Trainern/Übungsleitern.

## 2. Freizeitvereine

- der Sitz der Vereinigung;
- die Liste der Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum, Telefonnummer usw.;
- die Liste der aktiven Mitglieder mit Anschrift und Funktion im Verein sowie deren Geburtsdatum;
- den Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres.

Artikel 3: Die Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausbezahlt.

Artikel 4: Alle oben erwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 5: Bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausbezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Artikel 6: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

## 12. Ergänzung des Beschlusses vom 26. Oktober 2016 über die Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 über die Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen;

Aufgrund dessen, dass in vorerwähntem Beschluss die Anerkennungsbedingungen besagen, dass Chöre und Gesangsvereine eine Mindestanzahl von 4 Auftritten und Tanzgruppen eine Mindestanzahl von 3 Auftritten jährlich absolvieren müssen;

Aufgrund dessen, dass bei den Kultur- und Folklorevereinigungen einige Vereine diese Bedingungen nicht mehr erfüllen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 17. Oktober 2023;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 7 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Die Anerkennungsbedingungen für die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kulturvereinigungen wie nachstehend zu ergänzen.

Der Stadtrat gewährt den Chören und Gesangsvereinen sowie den Tanzgruppen:

- bei 0 Auftritten (wobei aber wöchentlich oder regelmäßig geprobt wird) 25 % des voraussichtlichen Zuschusses,
- bei 1 Auftritt 25 % des voraussichtlichen Zuschusses,
- bei 2 Auftritten 50 % des voraussichtlichen Zuschusses,

- und bei 3 Auftritten 75 % des voraussichtlichen Zuschusses.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

13. Neufestlegung der Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 über die Neufestlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, Frauenverbände, Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums und nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss am 17. Oktober 2023;

Beschließt mit 12 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen und 7 Enthaltungen (Frau OTTEN Jennifer, Frau SCHMITZ Margret, Herr FRECHES Gregor, Herr HANNEN Herbert, Herr HENKES Werner, Herr KREINS Leo, Herr SOLHEID Erik):

Artikel 1: Der Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 in vorgenannter Angelegenheit wird annulliert.

Artikel 2: Nachstehende Kriterien betreffend die Gewährung und Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste neu festzulegen und zu genehmigen:

**Anerkennungsbedingungen und Festlegung des Funktionszuschusses**

1. Jugendvereinigungen

Jugendvereinigungen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- mindestens 10 Mal im Jahr ein Treffen beziehungsweise Aktivitäten für Kinder und Jugendliche innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Jugendvereinigungen können zurzeit:

- bei einer Anzahl Mitglieder zwischen 7 und 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 800,00 € erhalten;
- bei einer Anzahl Mitglieder höher als 80 eine Basisbezuschussung in Höhe von 1.600,00 € erhalten.

2. Freundschaftsbünde

Freundschaftsbünde können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- Aktivitäten (Vortrags- und Kartennachmittage, Ausfahrten, Wandern, ...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;

- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Freundschaftsbünde können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

### 3. "Frauen in Bewegung" und Frauenvereinigungen

"Frauen in Bewegung" und Frauenvereinigungen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- Aktivitäten (Vorträge, Kochen, ...) innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Frauenverbände können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 75,00 € erhalten.

### 4. Behindertenorganisationen

Behindertenorganisationen können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben oder Aktivitäten mit Menschen mit einer anerkannten Behinderung (in der Gemeinde Sankt Vith wohnend) durchführen;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Behindertenorganisationen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 250,00 € erhalten.

### 5. Soziale Organisationen und Dienste

Soziale Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte Soziale Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 750,00 € an das Belgische Rote Kreuz
- 125,00 € an die Herz, Sport und Gesundheit VoG
- 250,00 € an die Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung
- 500,00 € an den Landfrauenverband – Dienst "Stundenblume"
- 375,00 € an die Patchwork VoG
- 125,00 € an die VoG Perinatales Zentrum.

### 6. Kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste

Kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- seine hauptsächlichen Aktivitäten innerhalb der Gemeinde Sankt Vith durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Nachstehende anerkannte kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste erhalten zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von:

- 500,00 € an den Geschichts- und Museumsverein
- 380,00 € an das Kreative Atelier ST.VITH VoG.

#### 7. Kulturvereinigungen

Kulturvereinigungen, die nicht in die vom Stadtrat am 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien über die Gewährung der jährlichen Funktionszuschüsse an die Kultur- und Folklorevereinigungen einzuordnen sind, können anerkannt und bezuschusst werden, wenn sie nachstehende Kriterien erfüllen:

- seinen Sitz in der Gemeinde Sankt Vith haben;
- mindestens 7 Mitglieder zählen;
- keine Gewinnerzielungsabsichten verfolgen;
- seit mindestens einem Jahr bestehen;
- für Kulturvereinigungen mindestens 5 Ausstellungen, Lesungen oder Konzerte innerhalb von 1 Jahr in der Gemeinde Sankt Vith organisieren oder durchführen;
- eine Mitgliederliste und ein Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres einreichen;
- den Antrag auf Bezuschussung fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben.

Anerkannte Kulturvereinigungen können zurzeit eine Basisbezuschussung in Höhe von 150,00 € erhalten.

#### 8. Nachstehende Organisationen oder Dienste erhalten Zuschuss und fallen nicht in obenstehende Kriterien:

- "The Spirit of St. Luc" erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 500,00 €.
- Die "Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft" erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 4,00 € pro angeschlossenen Betrieb.
- Der "Förderverein des Archivwesens" erhält jährlich einen Pauschalbetrag in Höhe von 250,00 €.
- Der Förderverein "Forst und Holz" erhält jährlich einen Betrag in Höhe von 0,0025 € pro Hektar Gemeindewald und 0,025 € pro Einwohner.

#### Verfahren und Kontrolle

- a. Wenn die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 30. Juni, des zu bezuschussenden Jahres, bei der Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, erhalten diese von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens.
- b. Der Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 über die Festlegung von Kriterien für die Gewährung und die Kontrolle der jährlichen Funktionszuschüsse an die Öffentlichen Bibliotheken wird dahingehend ergänzt, dass
  - diese Vereine, die die Anträge auf Bezuschussung nicht fristgerecht mit allen erforderlichen Belegen für den 31. Mai, des zu bezuschussenden Jahres, bei der

Stadtverwaltung Sankt Vith (Abteilung Sport und Kultur) eingereicht haben, von der Stadtverwaltung ein Erinnerungsschreiben erhalten, welches an den jeweiligen Präsidenten des Vereins gerichtet wird, mit einer Einreichungsfrist von 14 Tagen ab dem Datum des Erinnerungsschreibens. Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde, wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt.

- c. Alle obenerwähnten Vereine, die nach 2 Jahren kein Antragsformular mehr für den Funktionszuschuss eingereicht haben, werden nicht mehr von der Verwaltung angeschrieben und aus den Listen gestrichen.

Artikel 3: Wenn bis zum Ablauf der Einreichungsfrist kein Antragsformular eingereicht wurde oder bei nachweislich festgestellten falschen Angaben wird der Funktionszuschuss für das betreffende Jahr nicht ausgezahlt beziehungsweise zurückgefordert.

Bei Außenständen bei städtischen Einrichtungen (zum Beispiel Miete, ...) behält sich die Gemeinde das Recht vor, den Zuschuss einzubehalten oder zu verrechnen.

Alle Vereine, Vereinigungen, Organisationen und Dienste verpflichten sich den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu fördern und zu erhalten sowie zum Allgemeinwohl beizutragen.

Artikel 4: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 14. Interkommunale Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Ordentliche Generalversammlung. Gutachten und Stellungnahme zur Tagesordnung.

Der Stadtrat:

Aufgrund der Mitgliedschaft der Gemeinde Sankt Vith in der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung am Dienstag, dem 28. November 2023 um 20:00 Uhr im Rathaus von Bütgenbach, Weywertz, Zum Brand, 40, 4750 Bütgenbach;

In Anbetracht der Statuten der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft";

In Anbetracht der Tagesordnungspunkte vorerwähnter Generalversammlung;

In Erwägung dessen, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte, und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der Generalversammlung;

Aufgrund von Artikel L1523-12 und L1523-13 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere dessen Artikel 35;

Beschließt:

Artikel 1: Die nachaufgeführten Punkte 2 bis 5 der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 28. November 2023 der Interkommunalen "Musikakademie der Deutschsprachigen Gemeinschaft" mit den nachstehenden Mehrheiten zu genehmigen:

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden;
2. Bilanz und Ergebnisrechnung 2022-2023 zum 31.08.2023;  
mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
3. Entlastung des Betriebsrevisors und des Verwaltungsrates;  
mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
4. Begutachtung des Haushaltsplanes 2023-2024;  
mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.
5. Festlegung der Sitzungsgelder.  
mit 19 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen.

Artikel 2: Die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith, Herrn Jürgen SCHLABERTZ, Frau Anne-Marie HÖNDERS-HERMANN, Herrn Roland GILSON, Frau Margret SCHMITZ und Herrn Gregor FRECHES, bei dieser Generalversammlung zu beauftragen, dem vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 25. Oktober 2023 geäußerten Wunsch zu entsprechen.

Artikel 3: Eine Abschrift vorliegenden Beschlusses ergeht an die vorerwähnte Interkommunale sowie an die Delegierten der Gemeinde Sankt Vith.

15. Organisation des Grundschulwesens für das Schuljahr 2023/2024 auf der Grundlage der Stellenberechnung von März 2023.

Der Stadtrat:

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 20.08.1957 zur Koordinierung der Gesetze über das Verwah- und Primarschulwesen;

Aufgrund des Dekretes der Schaffung, Aufrechterhaltung und Schließung von Grundschulen und zur Organisation des Grundschulwesens auf der Grundlage des Stellenkapitals vom 30.06.1997 sowie des Dekretes über den Auftrag an die Schulträger und das Schulpersonal sowie über die allgemeinen pädagogischen und organisatorischen Bestimmungen über die Regelschulen vom 31. August 1998, angepasst durch das Grundschuldekret vom 26. April 1999, Artikel 42 bis 71;

Aufgrund der Protokolle der Beratungsversammlungen zwischen dem Schulträger einerseits und dem Lehrpersonal und den Elternräten andererseits;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie dessen Beschluss vom 26. Mai 2021 betreffend die Neugliederung der Schulfusionen, und zwar Fusion Recht-Emmels-Rodt, Fusion Schönberg-Wallerode-Sankt Vith und Fusion Crombach-Hinderhausen-Lommersweiler-Neidingen;

Aufgrund des Dekretes über Maßnahmen im Unterrichtswesen 2023;

Beschließt einstimmig:

Den Gemeindegemeinschaftsunterricht für das Schuljahr 2023/2024 wie folgt zu organisieren:

I. Schulgruppe: Fusion Recht-Emmels-Rodt

a) Kindergartenunterricht

Recht:	54 Kinder	84 Stellenkapital
Emmels:	24 Kinder	56 Stellenkapital
Rodt:	17 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 168 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Recht:	74 Kinder	108 Stellenkapital
Emmels:	54 Kinder	84 Stellenkapital
Rodt:	33 Kinder	60 Stellenkapital

Total: 252 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

II. Schulgruppe: Fusion Schönberg-Wallerode-Sankt Vith

a) Kindergartenunterricht:

Schönberg:	45 Kinder	84 Stellenkapital
Wallerode:	19 Kinder	28 Stellenkapital
Sankt Vith:	40 Kinder	84 Stellenkapital

Total: 196 Stellenkapital + Herbstklasse Wallerode

b) Primarunterricht:

Schönberg:	73 Kinder	108 Stellenkapital
Wallerode:	27 Kinder	54 Stellenkapital
Sankt Vith:	61 Kinder	96 Stellenkapital

Total: 258 Stellenkapital

Schulleiter 18 Perioden

beigeordnete Schulleiterin 6 Perioden

III. Schulgruppe: Fusion Crombach-Hinderhausen-Lommersweiler-Neidingen

a) Kindergartenunterricht:

Crombach:	18 Kinder	28 Stellenkapital
Hinderhausen:	9 Kinder	28 Stellenkapital
Lommersweiler:	11 Kinder	28 Stellenkapital
Neidingen:	10 Kinder	28 Stellenkapital

Total: 112 Stellenkapital

b) Primarunterricht:

Crombach:	34 Kinder	60 Stellenkapital
Hinderhausen:	29 Kinder	54 Stellenkapital
Lommersweiler:	22 Kinder	48 Stellenkapital
Neidingen:	15 Kinder	30 Stellenkapital

Total: 192 Stellenkapital

Schulleiter: 24 Perioden

Gesamt:

- Kindergarten: 476 Stellenkapital + Herbstklassen
- Primarschule: 702 Stellenkapital
- Schulleiter: 72 Stellenkapital
- Zwei mal ein viertel Stundenplan Projektstunden
- 1,75 Chefsekretärenstunden aufgeteilt in 12/24 Projektstunden und 45/36 Sekretariatsstunden
- 3,75 Stellen im Amt des Kindergartenassistenten
- 8 Viertelstellen Förderpädagogik
- 17 "native Speaker"-Stunden im Kindergarten

Vorliegender Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zugestellt.

**Finanzen**

16. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2023 an die Sport- und Freizeitvereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2023 an die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2023 neu festgelegten Kriterien;

Aufgrund dessen, dass der Zuschussbetrag 2023 der Gemeinde für die Sport- und Freizeitvereinigungen um 22,50 % erhöht wurde;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 61.160,90 € an die Sportvereinigungen und 450,00 € an die Freizeitvereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 764001/332-02 ein Betrag in Höhe von 61.610,90 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Sport- und Freizeitvereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Sport- und Freizeitvereinigungen gemäß beiliegender Auflistung, das heißt: an die Sportvereine einen Betrag in Höhe von 61.160,90 € und an die Freizeitvereine 450,00 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 764001/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

17. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2023 an die Kultur- und Folklorevereinigungen.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2023 an die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 festgelegten Kriterien und des Beschlusses des

Stadtrates vom 25. Oktober 2023 über die Ergänzung in Bezug auf die Anerkennungsbedingungen;

Aufgrund dessen, dass der Zuschussbetrag 2023 der Gemeinde für die Kultur- und Folklorevereinigungen um 22,50 % erhöht wurde;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 45.515,35 € an die Kulturvereinigungen und 3.905,46 € an die Folklorevereinigungen verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 762/332-02 ein Betrag in Höhe von 49.420,81 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Kultur- und Folklorevereinigungen übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Kultur- und Folklorevereinigungen gemäß beiliegender Auflistung, das heißt: an die Gesangsvereine einen Betrag in Höhe von 14.797,02 €, an die Instrumentalensembles 5.872,53 €, an die Musikvereine 18.272,13 €, an die Theatergruppen 5.666,34 €, an die Tanzgruppen 907,33 € und an die Folklorevereine 3.905,46 €, und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 762/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 18. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2023 an die öffentlichen Bibliotheken.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2023 an die öffentlichen Bibliotheken gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 19. März 2009 festgelegten Kriterien;

In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 27.586,78 € an die öffentlichen Bibliotheken verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 767/332-02 ein Betrag in Höhe von 27.586,78 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die öffentlichen Bibliotheken übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die öffentlichen Bibliotheken gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 27.586,78 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 767/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

#### 19. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2023 an die Verkehrsvereine.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste zur Aufschlüsselung der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2023 an die Verkehrsvereine gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 26. Oktober 2016 und vom 25. Oktober 2017 festgelegten Kriterien;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 21. Februar 2017;  
In Anbetracht dessen, dass gemäß der so erfolgten Aufschlüsselung Zuschüsse in Höhe von 12.945,89 € an die Verkehrsvereine verteilt würden;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 561/332-02 ein Betrag in Höhe von 12.945,89 € vorgesehen ist;

Nach Überprüfung der durch die Verkehrsvereine übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Verkehrsvereine gemäß beiliegender Auflistung in Höhe von 12.945,89 € und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge aus dem Haushaltsposten 561/332-02.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Aufsichtsbehörde zur allgemeinen Aufsicht und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

20. Auszahlung von Funktionszuschüssen für das Rechnungsjahr 2023 an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste.

Der Stadtrat:

Aufgrund der vorliegenden Liste der jährlichen Funktionszuschüsse für das Rechnungsjahr 2023 an die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß den durch Beschluss des Stadtrates vom 25. Oktober 2023 neu festgelegten Kriterien;

Nach Überprüfung der durch die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste übermittelten Informationen;

Aufgrund des Gemeindegremiums vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Nach eingehender Beratung im zuständigen Ausschuss;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Die Funktionszuschüsse für die Jugendvereinigungen, Freundschaftsbünde, "Frauen in Bewegung", Behindertenorganisationen, soziale sowie kulturelle und sonstige Organisationen und Dienste gemäß beiliegender Auflistung, das heißt:

- Jugendvereinigungen: 2.400,00 € aus dem Haushaltsposten 761001/332-02
- Freundschaftsbünde: 300,00 € aus dem Haushaltsposten 762004/332-02;
- "Frauen in Bewegung": 825,00 € aus dem Haushaltsposten 762007/332-02;
- Lokalgruppe der Frauenliga Sankt Vith: 75,00 € aus dem Haushaltsposten 849003/332-02;
- Behindertenorganisationen: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 849005/332-02;
- Blindenhilfswerk: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 871006/332-02;
- Belgisches Rotes Kreuz: 750,00 € aus dem Haushaltsposten 871003/332-02;
- Herz, Sport und Gesundheit VoG: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871009/332-02;
- Krankenhaus- und Augustinerinnen Vereinigung: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 849008/332-02;
- Landfrauenverband - Dienst "Stundenblume": 500,00 € aus dem Haushaltsposten 849002/332-02;
- Patchwork VoG: 375,00 € aus dem Haushaltsposten 849001/332-02;
- VoG Perinatales Zentrum: 125,00 € aus dem Haushaltsposten 871005/332/02;
- Deutschsprachiges Unterstützungskomitee des Luftrettungsdienstes "CMH Bra sur Lienne": 500,00 € aus dem Haushaltsposten 352/332-01;

- Förderverein "Forst und Holz": 296,59 € aus dem Haushaltsposten 640/332-01;
  - Förderverein des Archivwesens: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 762018/332-02;
  - Geschichts- und Museumsverein: 500,00 € aus dem Haushaltsposten 771/332-02;
  - Kreative Atelier ST.VITH VoG: 380,00 € aus dem Haushaltsposten 762005/332-02;
  - Landwirtschaftliche Betriebshelfergemeinschaft: 128,00 € aus dem Haushaltsposten 621/332-02;
  - Schieferstollen Recht VoG: 250,00 € aus dem Haushaltsposten 561009/332-02;
- und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung der Beträge.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

21. Gewährung des Funktionszuschusses für das Rechnungsjahr 2023 an die Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 28. Januar 2023 der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Zuschuss für das Jahr 2023;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 871007/332-02 ein Betrag in Höhe von 600,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des Beschlusses des Stadtrates vom 02.07.2013, gemäß dem alle durch die Gemeinde bezuschussten Organisationen und Vereine, deren Jahreszuschuss unter 10.000,00 € liegt, von der Hinterlegung ihres Haushaltes, Jahresabschlussberichtes sowie der Belegstücke über die Ausgaben befreit sind;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für das Rechnungsjahr 2023 einen Funktionszuschuss in Höhe von 501,70 € (0,05 € pro Einwohnerzahl am 01.01.2023) aus dem Haushaltsposten 871007/332-02 zu gewähren und beauftragt das Gemeindegremium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die VoG Telefonhilfe 108 – Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

22. Autonome Gemeinderegion Sankt Vith. Fotovoltaikanlage. Gewährung der finanziellen Beteiligung der Gemeinde.

Der Stadtrat:

Aufgrund des vorliegenden Antrags vom 05.10.2023 der Autonomen Gemeinderegion Sankt Vith über die Kostenerstattung für die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf dem Zentraldach des Triangels;

Aufgrund dessen, dass es sich bei vorliegender Kostenschätzung um ein Gesamtprojekt in Höhe von 83.052,00 € (ohne MwSt.) handelt;

Aufgrund dessen, dass Rechnungen und Zahlungsbelege in Höhe von 83.802,00 € (ohne MwSt.) vorliegen;

In Erwägung dessen, dass sich die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Sankt Vith somit auf 83.802,00 € beläuft;

Aufgrund dessen, dass im Haushaltsplan des Jahres 2023 der Gemeinde Sankt Vith unter der Artikelnummer 529001/522-53 ein Betrag in Höhe von 85.000,00 € vorgesehen ist;

Aufgrund des günstigen Gutachtens der Finanzdirektorin vom 16.10.2023;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insbesondere der Artikel 35 sowie die Artikel 177 bis 183;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1: Der Autonomen Gemeinderegion Sankt Vith einen Sonderzuschuss für die Anbringung einer Fotovoltaikanlage auf dem Zentraldach des Triangels in Höhe von 83.802,00 € aus dem Haushaltsposten 529001/522-53 zu gewähren und beauftragt das

Gemeindekollegium mit der Auszahlung des Betrages.

Artikel 2: Eine Abschrift des vorliegenden Beschlusses ergeht zur Kenntnisnahme an die Autonome Gemeinderegie Sankt Vith und an die Frau Finanzdirektorin, um ihr als Rechtfertigungsbeleg bei der Rechnungsablage zu dienen.

23. Kontrolle der Stadtkasse - 3. Trimester 2023. Kenntnisnahme.

Der Stadtrat:

Nimmt zur Kenntnis:

In Ausführung des Artikels 103 des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, das Ergebnis der am 10.10.2023 erfolgten Kontrolle der Stadtkasse für das 3. Trimester 2023, wobei festgestellt wurde, dass der Kassenbestand und der Stand der einzelnen Konten sich auf 4.609.331,46 € beliefen.

**Fragen**

24. Fragen an die Mitglieder des Gemeindekollegiums.

1. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Seit Juni 2022 ist es um die Erweiterung des Windparks in Emmels ruhig geworden. Die Umweltverträglichkeitsstudie müsste doch mittlerweile abgeschlossen sein. Soll die Höhe der Windräder in Emmels bei den angedachten 180 m bleiben oder werden dort die gleichen Überlegungen wie in Raeren gemacht?

2. Frage: Ratsmitglied H. HANNEN:

Wie ist die weitere Vorgehensweise mit dem Windrad auf dem Hünninger Berg? Hier sollten wir regelmäßig informiert werden und haben seit Februar nichts mehr gehört. Wie ist da der Stand der Dinge?

3. Frage: Ratsmitglied W. HENKES:

Die Theatertage sind mit sehr viel Nachfrage gestartet und man kann Agora nur gratulieren. Die Sankt Vither Geschäftswelt war nicht über die Sperrung des Kreisverkehrs informiert. Warum geht man nicht offensiv auf die Geschäftswelt zu? Warum haben Sie nicht offensiv informiert?

"So abgeschlossen am Tage, Monat und Jahr wie eingangs erwähnt."